

Positionspapier der Landwirtschaftskammer Niedersachsen zu Freiflächen-Photovoltaikanlagen auf landwirtschaftlichen Flächen

Das Land Niedersachsen hat sich mit dem niedersächsischen Klimagesetz verpflichtet bis 2050 die Klimaneutralität zu erreichen und den landesweiten Energiebedarf bis 2040 komplett durch erneuerbare Energien abzudecken. Die Landwirtschaftskammer Niedersachsen unterstützt die Bestrebungen, den Anteil der regenerativen Energien an der Stromerzeugung deutlich zu erhöhen und fossile Energieträger zu ersetzen um die Treibhausgasneutralität zu erreichen.

- 1. Die Landwirtschaftskammer legt großen Wert auf einen sinnvollen Mix aus dem Einsatz konstanter und regelbarer Energieerzeugung. Daher sind für die Zukunft der Ausbau der Windenergie und der Ausbau von Photovoltaikanlagen genauso wichtig wie die Energieerzeugung in Biomasseanlagen landwirtschaftlicher Unternehmen.**

Die Landwirtschaftskammer legt großen Wert darauf, dass bei der Dynamik der Entwicklung regenerativer Energien kein einseitiger Fokus auf Freiflächen-PV gelegt wird. Windenergie benötigt bei gleicher Stromerzeugung nur einen Bruchteil der Fläche von PV-Anlagen. Dagegen haben Biomasseanlagen den Vorteil eines regelbaren Einsatzes von Gas und Strom. Daher sind alle Formen der regenerativen Energien bei dem gesellschaftlich gewünschten Ausbau der regenerativen Energien zu berücksichtigen. Wichtig ist es der Landwirtschaftskammer, dass landwirtschaftliche Unternehmen unmittelbar an den Wertschöpfungspotenzialen partizipieren können.

- 2. Es ist bei allen Planungen zu vermeiden, dass durch den Ausbau der erneuerbaren Energien der Landwirtschaft die Grundlagen der Bewirtschaftung entzogen oder die Bodenmärkte stark beeinflusst werden.**

Der Ausbau regenerativer Energien hat in der vergangenen Zeit durch erhebliche Preissprünge immer wieder zu Fehlentwicklungen auf dem Bodenmarkt geführt, sowohl auf dem Pachtmarkt, als auch auf dem Kaufmarkt. Es ist zu befürchten, dass Investitionen bei den anstehenden Planungen für Freiflächen-PV einen erheblichen Einfluss auf den Bodenmarkt haben werden, durch die die Flächenverfügbarkeit ortsansässiger landwirtschaftlicher Betriebe erheblich beeinträchtigt werden kann. Die Landwirtschaftskammer Niedersachsen geht davon aus, dass die in Anspruch genommenen Flächen dauerhaft der landwirtschaftlichen Produktion entzogen sind. Bei allen Planungen zu regenerativen Energien sind diese Folgen konsequent zu berücksichtigen.

- 3. Auf dieser Grundlage setzt sich die Landwirtschaftskammer für eine gute räumliche Planung von Freiflächen- PV Anlagen ein, in der die landwirtschaftlichen Belange angemessen Berücksichtigung finden.**

Im Hinblick auf die Klimaschutzziele Niedersachsens und den notwendigen Ausbau der regenerativen Energien setzt sich die Landwirtschaftskammer Niedersachsen für eine umfassende räumliche Planung und Steuerung von Freiflächen-PV sowie Agri-PV ein. Dabei müssen die Grundlagen der Landwirtschaft gewahrt werden. Die Inanspruchnahme landwirtschaftlicher Flächen kann nur akzeptiert werden, wenn dabei agrarstrukturelle Belange und die Entwicklung landwirtschaftlicher Betriebe im Planungsraum berücksichtigt werden.

- 4. Das Landesraumordnungsprogramm sieht als Grundsatz vor, dass die Träger der Regionalplanung mit den Gemeinden regionale Energiekonzepte erstellen und diese in die Regionalen Raumordnungsprogramm integrieren sollen. Die Landwirtschaftskammer möchte die Erstellung von regionalen Energiekonzepten als landwirtschaftliche Fachbehörde unterstützen.**

Dabei müssen sowohl Aussagen über die Kombination mit anderen Nutzungen, wie Parkhäusern, Industrie, Brachflächen, Konversionsflächen, Privathaushalten, etc. getroffen werden. Eine Prüfung der Potenziale und intensive Beratung zu den wirtschaftlichen Potenzialen wird als sinnvoll erachtet. Die Gemeinden und Träger der Regionalplanung eröffnen sich damit die Möglichkeit die eigenen Ausbauziele konkret zu definieren und können diese räumlich aktiv gestalten. Im Rahmen von Energiekonzepten können auch Gebiete ermittelt werden, die für Photovoltaikanlagen geeignet sind.

- 5. Das im Landesraumordnungsprogramm Niedersachsen unter Nummer 4.2 Ziffer 13 beschriebene Ziel der Raumordnung schließt Freiflächen-PV auf landwirtschaftlich genutzten und nicht bebauten Flächen, für die der raumordnerische Vorbehalt für die Landwirtschaft gilt, aus.**

Im Hinblick auf die zunehmenden Flächennutzungskonkurrenzen kommt dem Schutz landwirtschaftlicher Flächen primär als Basis für die Nahrungs- und Futtermittelproduktion eine besondere Bedeutung zu. Unter Nummer 4.2 Ziffer 13 Satz 2 wird im LROP das Ziel definiert „Landwirtschaftlich genutzte und nicht bebaute Flächen, für die der raumordnerische Vorbehalt für die Landwirtschaft gilt, dürfen dafür nicht in Anspruch genommen werden.“ Für die Anlage von Agri-PV soll hiervon im Ausnahmefall und in Abhängigkeit von geeigneten Anbaukulturen abgesehen werden.

- 6. Der im Landesraumordnungsprogramm Niedersachsen unter Nummer 4.2 Ziffer 13 beschriebene Grundsatz sieht vor, dass für Anlagen zur Erzeugung von Strom aus solarer Strahlungsenergie „bereits versiegelte Flächen in Anspruch genommen werden“ sollen.**

Bei der Umsetzung von Freiflächen-PV müssen die gesetzlichen Grundlagen beachtet werden. Diese sind im Landesraumordnungsprogramm 2017 unter Nummer 4.2 Ziffer 13 konkretisiert. Danach hat der Ausbau von Freiflächen-PV flächenschonend zu erfolgen. Der Grundsatz fordert, dass „bereits versiegelte Flächen in Anspruch“ genommen werden sollen. Nach Ansicht der Landwirtschaftskammer Niedersachsen ist spätestens in der vorbereitenden Bauleitplanung zu prüfen, ob im gesamten Raum der jeweiligen Flächennutzungsplanung entsprechende Flächen zu Verfügung stehen. Wir empfehlen dies im Rahmen von Regionalen Energiekonzepten abzu prüfen.

- 7. Im Entwurf der Aktualisierung des Landesraumordnungsprogramms ist eine Steuerung von Freiflächen-PV auf landwirtschaftlichen Flächen außerhalb der Gebietskulisse Vorbehalt Landwirtschaft vorgesehen. Demnach soll „eine Standortwahl auf Flächen gelenkt werden, die für eine landwirtschaftliche Nutzung weniger gut geeignet sind, oder die, wenn sie aus der intensiven landwirtschaftlichen Nutzung fallen, auch mit Verbesserungen für den Natur- und Klimaschutz einhergehen.“**

Die Lenkung außerhalb der Gebietskulisse Vorbehalt Landwirtschaft auf Flächen mit hohem Kohlenstoffgehalt oder mit niedriger Feuchtestufe scheint grundsätzlich sinnvoll. Insbesondere in diesen Gebieten muss jedoch sichergestellt werden, dass die ortsansässigen Landwirte an der Wertschöpfung durch die Anlage von Freiflächen-PV partizipieren können. Wenn aufgrund eines berechtigten Interesses des Klima- und

Naturschutzes die konventionelle landwirtschaftliche Nutzung solcher Flächen nicht mehr möglich ist, bieten sich so u.U. Möglichkeiten eines finanziellen Ausgleichs.

Zur Erfüllung der Ziele im Moorbodenschutz können bei Installation von PV auf Moorböden auch die Möglichkeiten einer Wasserstandshebung oder Vernässung geprüft werden. Somit kann auf Flächen, die durch die Errichtung von FF-PV der landwirtschaftlichen Nutzung entzogen werden, gleichzeitig ein Beitrag zur Erreichung der Klimaschutzziele in den Mooren geleistet werden.

- 8. Für die Errichtung von Freiflächen-PV auf landwirtschaftlichen Flächen darf keine weitere naturschutzfachliche Kompensation eingefordert werden. Es ist zu prüfen inwiefern die positive Wirkung für die Umwelt als Kompensation für andere Eingriffe angerechnet werden kann.**

Freiflächen-Photovoltaik-Anlagen, die auf bisher intensiv genutzten landwirtschaftliche Flächen errichtet werden, müssen so ausgestaltet werden, dass sie naturschutzrechtlich keine weiteren Ausgleichsmaßnahmen bedürfen. Durch die Erzeugung regenerativer Energie und durch die i.d.R. extensive Nutzung der verbleibenden Flächen, sowie deren Eingrünung ergeben sich Aufwertungspotenziale, die unter Umständen über die eigentliche Anlage hinaus für andere Eingriffe des Vorhabenträgers als Kompensation angerechnet werden können. Durch Integration von Freiflächen-PV auf Moorflächen bei gleichzeitiger Wasserstandshebung oder Vernässung könnten neben Naturschutzbelangen gleichzeitig Ziele des Klimaschutzes erfüllt werden.